

Schriften zum Prozessrecht

Band 257

**Die Behandlung juristisch eingekleideter
Tatsachenbehauptungen im Zivilprozess**

Von

Christoph Seidl



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH SEIDL

Die Behandlung juristisch eingekleideter
Tatsachenbehauptungen im Zivilprozess

Schriften zum Prozessrecht

Band 257

Die Behandlung juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen im Zivilprozess

Von

Christoph Seidl



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-15734-1 (Print)
ISBN 978-3-428-55734-9 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85734-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2018/19 als Promotionsleistung anerkannt.

Ich danke all jenen, die mich während dieser Zeit begleitet und unterstützt haben.

Ganz besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Professorin Dr. Beate Gsell, die mich zunächst auf das Thema der vorliegenden Arbeit aufmerksam machte und mir anschließend die Möglichkeit gab, mein Promotionsvorhaben in die Tat umzusetzen. Ihre Anregungen und ihre Unterstützung über das gesamte Verfahren hinweg haben maßgeblichen Anteil an dessen Gelingen.

Zudem danke ich Herrn Professor Dr. Wolfgang Hau für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens und insbesondere für seine eingehende Auseinandersetzung mit der vorliegenden Arbeit sowie seine wertvollen weiterführenden Hinweise.

Besonderer Dank gilt auch meinem Bruder, Sebastian Seidl, der das zeitintensive Korrekturlesen übernahm und hierdurch insbesondere für sprachliche Verfeinerungen sorgte.

Von Herzen danke ich schließlich meinen Eltern, Monika und Josef Seidl, die mich mein ganzes Leben lang auf jede nur erdenkliche Weise unterstützt haben. Ihnen widme ich dieses Buch in tiefer Liebe und Verbundenheit.

München, im September 2019

Christoph Seidl

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
<i>1. Kapitel</i>	
Klärung der wesentlichen Begrifflichkeiten und Einführung in die Problematik	23
A. Die Aufgabenverteilung zwischen den Parteien und dem Gericht hinsichtlich der Beschaffung der Urteilsgrundlagen	23
I. Die Beibringung des Tatsachenstoffs als Aufgabe der Parteien	24
1. Allgemeines zum Verhandlungsgrundsatz	24
2. Widerspiegelung des Verhandlungsgrundsatzes in der ZPO	25
3. Ergänzungen, Modifizierungen und Einschränkungen des Verhandlungsgrundsatzes	26
II. Die Aufgaben des Gerichts hinsichtlich der Beschaffung der Urteilsgrundlagen	27
1. Die rechtliche Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts	28
2. Aufklärungs- und Hinweispflichten im Rahmen richterlicher Prozessleitung	29
B. Tatsachen und Rechtsbegriffe	30
I. Tatsachen	30
1. Die Bedeutung des Tatsachenbegriffs für das zivilprozessuale Verfahren	31
2. Die Definition des Tatsachenbegriffs durch den Bundesgerichtshof und die Literatur	32
3. Tatsachenbehauptungen	32
a) Der Unterschied zwischen Tatsachen und Tatsachenbehauptungen	33
b) Entscheidung gegen die Bezeichnung „Tatsachenurteil“	33
c) Bedeutung der Tatsachenbehauptungen im Prozess	37
II. Rechtsbegriffe	38
1. Keine Definition des Terminus durch Rechtsprechung und h.L.; Relevanz des Terminus für die vorliegende Arbeit	38
2. Frühere Untersuchungen des Terminus	39
a) Einleitung	39
b) Relevante Thesen der Untersuchungen	41

aa) Umfasste Begriffskategorien nach Englisch	41
bb) Gemeinsames Merkmal der Begriffe	42
cc) Relevanz für die vorliegende Thematik	43
3. Die Verwendung des Terminus durch die h.M. im Hinblick auf juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen	46
a) Gemeinsames Merkmal der Begriffe und Beispiele	46
b) Hintergrund der entsprechenden Verwendung des Terminus	47
4. Ergebnis	48
III. Tatsachen- vs. Rechtsbegriffsbehauptungen	49
1. Unterscheidung durch Rechtsprechung und Teile der Literatur	49
2. Kritische Würdigung der Unterscheidung	50
a) Gemeinsamkeiten der Behauptungen	50
aa) Urteilende Tätigkeit im Falle von Aussagen über Tatsachen ..	50
bb) Mögliche Beurteilungen bei Rechtsbegriffsbehauptungen ...	51
b) Unterschiede zwischen den Behauptungen	52
3. Ergebnis	54
C. Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen	54
I. Einleitung	54
II. Die Merkmale juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen	55
1. Verwendung von Rechtsbegriffen durch die Parteien	55
2. Verwendung der Rechtsbegriffe, (auch) um Tatsachen darzulegen ...	56
a) Einleitung und Abgrenzung	56
b) Konkretisierung	57
c) Anhaltspunkte zur Bestimmung, mit welchem Zweck Rechts- begriffe gebraucht werden	58
aa) „Isolierter“ Vortrag eines Rechtsbegriffs	58
bb) Vortrag eines Rechtsbegriffs zusätzlich zur Darlegung des entsprechenden Sachverhalts	60
3. Irrelevanz der „Geläufigkeit“ der Rechtsbegriffe	61
a) Entscheidungen, die für die Irrelevanz der „Geläufigkeit“ sprechen	61
b) Entscheidungen, nach denen die „Geläufigkeit“ ein konstitutives Merkmal sein könnte	62
c) Fazit	64
III. Definition der „juristisch eingekleideten Tatsachenbehauptungen“	67
D. Präjudizielle Rechtsverhältnisse	67
I. Die Bedeutung präjudizieller Rechtsverhältnisse für die vorliegende Arbeit	67
II. Definition des Begriffs „präjudizielle Rechtsverhältnisse“	68
1. „Rechtsverhältnisse“ im Sinne des § 256 Abs. 2 ZPO	68
a) Definition der „Rechtsverhältnisse“ im Sinne des § 256 ZPO	68
b) Beispiele für „Rechtsverhältnisse“ i. S. d. § 256 ZPO	69

c) Vorfragen und Elemente eines Rechtsverhältnisses als Gegenstand einer (Zwischen-)Feststellungsklage nach § 256 ZPO?	70
2. „Vorgreiflichkeit“ des Rechtsverhältnisses	71
E. Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen vs. Vorträge von präjudiziellen Rechtsverhältnissen	72
I. Begriffliche Unterscheidung durch Rspr. und Teile der Lit.	72
II. (Mögliche) Grundlagen der Unterscheidung	73
1. Unterscheidung nach den umfassten Rechtsbegriffen	73
2. Unterscheidung nach den Absichten der Parteien	74
a) Darstellung	74
b) Hintergründe	77
III. Stellungnahme	78
1. Kritik an der h.M.	78
2. Anhaltspunkte zur Bestimmung, mit welchem Zweck Rechtsbegriffe gebraucht werden	79
IV. Fazit	80
F. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	80
I. Die Aufgaben der Parteien und des Gerichts hinsichtlich der Beschaffung der Urteilsgrundlagen	80
II. Tatsachen und Tatsachenbehauptungen, Rechtsbegriffe und Rechtsbegriffsbehauptungen	81
III. Juristisch eingekleidete und reine Tatsachenbehauptungen	81
IV. Präjudizielle Rechtsverhältnisse	81

2. Kapitel

Die Behandlung juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen im Zivilprozess 82

A. Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen und die Darlegungslast der Parteien	82
I. Allgemeines zu Darlegungslast und Substantiierungspflicht	83
II. Bisheriger Meinungsstand	85
1. Die Ansicht der Rechtsprechung	85
a) Entscheidungen unmittelbar die Darlegungslast betreffend	85
aa) BGH, Urt. v. 2. 6. 1995 – V ZR 304/93	85
bb) BGH, Urt. v. 13. 3. 1998 – V ZR 190/97	86
b) Weitere relevante Entscheidungen	88
aa) Entscheidungen zur Geständnisfähigkeit juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen	88
bb) Entscheidungen zur Bindung der Rechtsmittelinstanzen	89

c)	Hintergründe	90
aa)	Grundlagen	90
bb)	Auslegung der Kriterien	91
cc)	Relativierung der „allgemeinen Bekanntheit“ durch die Rechtsprechung	93
d)	Fazit	94
2.	Ansichten in der Literatur	94
a)	Erfüllung der Darlegungslast bei Annahme der korrekten Verwendung der Rechtsbegriffe	95
b)	Keine Notwendigkeit der Angabe der Entstehungstatsachen präjudizieller Rechtsverhältnisse	96
c)	Weitgehende Zulässigkeit der Verwendung von Rechtsbegriffen ..	97
III.	Stellungnahme	97
1.	Argumente für die Zulassung juristisch eingekleideter Tatsachen- behauptungen	97
a)	Prozessökonomie und praktisches Bedürfnis	98
b)	Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen als Sachvortrag ..	100
c)	Grundsätzliche Unerheblichkeit der Notwendigkeit rechtlicher Beurteilungen	101
d)	Zulässigkeit pauschalen Sachvortrags	102
2.	Beschränkungen	103
a)	Notwendigkeit einer Beschränkung	103
aa)	Gründe	103
bb)	Folge	105
b)	Lösungsansatz	105
aa)	Kritik an der herrschenden Meinung	106
bb)	Die Annahme der korrekten Verwendung der Rechtsbegriffe als maßgebliches Kriterium	108
(1)	Begründung	108
(2)	Das Begriffsverständnis der verhandelnden Parteien als Grundvoraussetzung	109
(3)	Keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Korrektheit der Begriffsverwendung	110
(4)	Hinweis	113
c)	Keine Ausnahme für präjudizielle Rechtsverhältnisse	114
d)	Zwischenergebnis	116
e)	Anwaltsprozess	116
aa)	Pflichten des Rechtsanwalts	116
(1)	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung	116
(2)	Im Rahmen des prozessualen Sachvortrags	117
bb)	Folgen anwaltlicher Vertretung für den Prozess	118
3.	Prozessuale Folgen juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen	119

a)	Bei Annahme des korrekten Begriffsgebrauchs	119
b)	Bei Zweifeln an der Korrektheit des Begriffsgebrauchs	120
B.	Folgen des Nichtbestreitens juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen	121
I.	Anwendung der Geständnisfiktion nach § 138 Abs. 3 ZPO	121
1.	Allgemeines zu § 138 Abs. 3 ZPO	122
2.	Bisheriger Meinungsstand	122
a)	Rechtsprechung	122
aa)	Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO	123
bb)	Ausnahmen	124
cc)	Gegenstand des fingierten Geständnisses	126
b)	Meinungsstand in der Literatur	127
aa)	Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO	127
bb)	Keine bzw. beschränkte Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO	128
3.	Stellungnahme	129
a)	Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO	129
aa)	Argumente für die Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO ...	129
bb)	Beschränkung und deren Gründe	130
cc)	Ablehnung entgegenstehender Ansichten	131
dd)	Kein Widerspruch zur Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Gericht	132
b)	Ausnahmen	133
aa)	Vorbemerkung	133
bb)	Keine Anwendung des § 138 Abs. 3 ZPO	134
c)	Gegenstand der Geständnisfiktion	135
aa)	Die juristisch eingekleidet behaupteten Tatsachen	135
bb)	Kein anderes Ergebnis bei anderer Ansicht	136
II.	Anwendung der Geständnisfiktion des § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO	137
1.	Allgemeines zu § 331 ZPO	137
2.	Bisheriger Meinungsstand	137
a)	Anwendbarkeit des § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO	138
b)	(Mutmaßliche) Ansicht der h.M.	139
aa)	Folgerungen aus der Behandlung juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen im Übrigen	139
bb)	Auslegung scheinbar widersprechender Ausführungen	140
3.	Stellungnahme	142
a)	Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO	142
aa)	Argumente für die Anwendbarkeit des § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO	142
bb)	Beschränkungen und deren Gründe	143
cc)	Kein Widerspruch zur Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Gericht	144

b) Ausnahmen	144
c) Gegenstand des fingierten Geständnisses	144
C. Anwendung der §§ 288 ff. ZPO	145
I. Allgemeines zu den §§ 288 ff. ZPO	145
1. § 288 ZPO	146
2. § 290 ZPO	147
a) Beweis der Unwahrheit der zugestandenen Tatsachenbehauptungen	147
b) Beweis eines Irrtums bei der Erklärung des Geständnisses	147
II. Bisheriger Meinungsstand	148
1. Rechtsprechung	148
a) Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 288 ZPO	149
aa) Voraussetzungen und Grenzen	149
bb) Entwicklung der Rechtsprechung	149
(1) Relevanz der Entscheidungen zum Parteieid nach der CPO	150
(2) Rechtsprechung des Reichsgerichts	151
(3) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	156
(4) Teilweise Änderung der Rechtsprechung bzgl. der Geständnisfähigkeit rechtlicher Beurteilungen	163
cc) Entschiedene Einzelfälle	168
b) Ausnahmen von der Anwendbarkeit des § 288 ZPO	170
aa) Unvereinbarkeit von Rechtsbegriffs- und Sachvortrag	170
bb) Unklarheit über den Bezugspunkt des „Geständnisses“	172
c) Gegenstand des Geständnisses	173
d) Voraussetzungen des Widerrufs des Geständnisses	174
2. Forschungsstand in der Literatur	175
a) Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 288 ZPO	175
aa) Bei Annahme der korrekten Verwendung der Rechtsbegriffe durch die Parteien	175
(1) Ältere Literatur	176
(2) Jüngere Literatur	181
(3) Fazit	184
bb) Bestimmung der Anwendbarkeit nach anderen Kriterien	184
(1) Bethmann-Hollweg und Wittmaack	184
(2) Als mögliche Folge der Geständnisfähigkeit rechtlicher Beurteilungen	186
(3) Künzl	191
b) Ausnahmen	192
c) Gegenstand des Geständnisses	194
d) Voraussetzungen des Widerrufs	195
III. Stellungnahme	196

1.	Voraussetzungen der Anwendung der §§ 288 ff. ZPO	196
a)	Grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 288 ff. ZPO	196
b)	Notwendigkeit einer restriktiven Anwendung des § 288 ZPO und deren Folgen	197
c)	Anwaltsprozess	199
2.	Ausnahmen	200
3.	Gegenstand des Geständnisses	201
4.	Voraussetzungen des Widerrufs	201
5.	Kein Widerspruch zur Aufgabenverteilung zwischen Parteien und Gericht	203
6.	Auseinandersetzung mit den vertretenen Ansichten	204
a)	Herrschende Meinung	204
b)	Bethmann-Hollweg und Wittmaack	205
c)	Künzl	206
d)	Geständnisfähigkeit rechtlicher Beurteilungen	208
aa)	Vorbemerkung	208
bb)	Kritik	208
D.	Folgen des Bestreitens juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen ...	210
I.	Wirksames Bestreiten	210
II.	Prozessuale Folgen	212
1.	Rechtsprechung	212
a)	Folgen des einfachen Bestreitens reiner Tatsachenbehauptungen .	212
b)	Folgen des substantiierten Bestreitens reiner Tatsachenbehauptungen	213
c)	Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen	213
aa)	Folgen substantiierten Bestreitens	213
bb)	Folgen einfachen Bestreitens	214
2.	Literatur	216
a)	Substantiierungsobliegenheit in jedem Fall des Bestreitens	216
b)	(Wohl) Andere Ansichten	218
aa)	Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen als potentielle Beweisgegenstände	218
bb)	Vermeintliche Konsequenz	218
cc)	(Scheinbare) Widersprüche	220
dd)	Mögliche Interpretationen	221
3.	Stellungnahme	222
a)	Folgen substantiierten Bestreitens	222
aa)	Substantiierungsobliegenheit	222
bb)	Gegenstand der Beweisaufnahme	223
cc)	Richterliche Hinweispflicht nach § 139 ZPO	226

b) Folgen einfachen Bestreitens	227
aa) Grundsatz	227
bb) Ausnahmen	231
c) Fazit	232
E. Bindungswirkungen gegenüber den Rechtsmittelinstanzen	232
I. Allgemeines zu § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und § 559 ZPO	233
1. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	233
2. § 559 ZPO	235
II. Bisheriger Meinungsstand	236
1. Rechtsprechung	236
a) Grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 529 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 1, 559 ZPO	236
b) Ausnahmen	240
2. Literatur	241
a) § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	241
b) § 559 ZPO	243
III. Stellungnahme	245
1. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	245
a) Grundsätzliche Bindung des Berufungsgerichts	245
b) Ausnahmen von der Bindungswirkung	245
aa) Aufgrund neuen Vorbringens	246
(1) Neues Vorbringen der Gegenseite	246
(2) Neues Vorbringen der darlegungsbelasteten Partei	248
bb) Aufgrund von Verfahrensfehlern bei der Feststellung	250
2. § 559 ZPO	253
a) § 559 Abs. 1 S. 1, 2 Halbs. 1 ZPO	253
b) Keine Bindung bei Zweifeln an der Korrektheit des Begriffs-gebrauchs	254
c) Keine Bindung im Falle erfolgreicher Verfahrensrügen	255
aa) Kein Angriff der Feststellungen allein durch neue Tatsachenbehauptungen	256
bb) Mögliche Grundlagen der Verfahrensrügen	257
3. Ergebnis	259
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	260
A. Juristisch eingekleidete Tatsachenbehauptungen und die Darlegungslast der Parteien	260
B. Folgen des Nichtbestreitens juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen	261

C. Anwendung der §§ 288 ff. ZPO	262
D. Folgen des Bestreitens juristisch eingekleideter Tatsachenbehauptungen ...	263
E. Bindungswirkungen gegenüber den Rechtsmittelinstanzen	264
F. Ersuchen an Rechtsprechung und Literatur	264
Literaturverzeichnis	266
Stichwortverzeichnis	274

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. A. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abw.	abweichend/e
AcP	Archiv für die Civilistische Praxis (Zeitschrift)
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
allgM	allgemeine Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CPO	Civilprozessordnung von 1877
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
dt.	deutsch
Einf	Einführung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
etc.	et cetera
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f./ff.	folgende
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggfs.	gegebenenfalls
Halbs.	Halbsatz
h.L.	herrschende Literatur
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. H. v.	in Höhe von
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
jurisPR-BGHZivilR	juris PraxisReport BGH-Zivilrecht
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
JZ	Juristische Zeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KO	Konkursordnung in der Fassung vom 1.1.1964
LG	Landgericht
lit.	littera
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
m.E.	meines Erachtens
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
PU	Philosophische Untersuchungen
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Aus- landes (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite/Seiten/Satz/Sätze
sog.	sogenannte/sogenannter
st.	ständige/r
StromGVV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	vom/von
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz)
vgl.	vergleiche
Vor/Vorb	Vorbemerkung
VU	Versäumnisurteil
z.B.	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (Zeitschrift)
Zif.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (Zeitschrift)

Einleitung

„Die Juristen haben es nie verstanden, für ihre Wissenschaft jenseits der Fachleute Aufmerksamkeit zu erwecken, und was sich an rechtswissenschaftlichen Kenntnissen in dem Wissensstoffe findet, den man heutzutage als allgemeine Bildung fordert, dürfte sich in der Regel nicht weit über die populären naturwissenschaftlichen Kenntnisse zur Zeit des Hexenwahnnes erheben.“¹

Mit dieser Feststellung leitet *Franz Klein* seine Abhandlung über „Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse“ ein. Und obgleich der Verweis auf die Zeit des Hexenwahnnes etwas übertrieben erscheinen mag, lässt sich doch kaum am wahren Kern von Kleins Aussage zweifeln. Denn ungeachtet der großen Bedeutung, die dem Recht für jeden Einzelnen sowie für die Gesellschaft insgesamt zukommt, scheint es doch nicht genügend Interesse bei Laien zu erwecken, um sich wirklich näher mit der Juristerei zu befassen. Dementsprechend oberflächlich sind die Rechtskenntnisse der weiten Bevölkerung – und das nicht nur, was komplexe und für Laien weitgehend irrelevante Rechtsfragen angeht, sondern auch im Hinblick auf rechtliche Wertungen, die für die meisten Menschen nahezu jeden Tag potentiell von Bedeutung sind. Dies belegt nicht zuletzt der Umgang rechtlicher Laien mit juristischen Begriffen. So wird der Eigentümer häufig als „Besitzer“ bezeichnet, die Miete als „Leihe“ oder das Erbe als „Vermächtnis“. Und auch von diesen klassischen Beispielen abgesehen, werden zahlreiche Rechtsbegriffe häufig, wenn nicht gar standardmäßig, aus juristischer Sicht falsch verwendet: Wer sagt, dass er eine Sache „gekauft“ habe, will damit meistens (auch) sagen, dass er das Eigentum an der Sache erworben hat. Wer sagt, dass er jemanden „beauftragt“ habe, meint damit häufig, dass er eine Tätigkeit gegen Zahlung eines Entgelts verrichten lässt und so weiter.

Die Gründe für die juristisch inkorrekte Verwendung von Rechtsbegriffen sind sicher vielfältig: Das von Klein bemängelte fehlende bzw. falsche Verständnis des Rechtssystems (Stichwort: Trennungs- und Abstraktionsprinzip). Das mangelnde Interesse an der genauen Bedeutung der Begriffe in der Rechtswissenschaft. Die fehlende Motivation, auf die juristische Korrektheit der eigenen Aussage zu achten. Und nicht zuletzt die Erkenntnis bzw. Erfahrung, dass das Gegenüber normalerweise auch bei einem juristisch inkorrekten Gebrauch der Begriffe versteht, was gemeint ist.

Gerade Letzteres kann nun nicht nur für den Einzelnen ein Argument bilden, um seine – aus rechtlicher Sicht – falsche Verwendung von Rechtsbegriffen zu

¹ *Klein, Zeit- und Geistesströmungen*, S. 3.

rechtfertigen. Es belegt vielmehr, dass die Bedeutung, mit der wir Juristen unsere Rechtsbegriffe gebrauchen, häufig überhaupt nicht die einzige Bedeutung ist, mit der die Begriffe verwendet werden können – und mithin, dass die juristisch inkorrekte Verwendung eines Begriffs nicht stets mit dessen absolut falscher Verwendung gleichzusetzen ist. Denn wie könnten wir behaupten, ein Begriff würde „falsch“ gebraucht, wenn der Durchschnittsbürger – wir eingeschlossen – versteht, was der Aussagende mit diesem Begriff mitteilen will. Zahlreiche Rechtsbegriffe besitzen – ebenso wie unzählige Begriffe anderer Fachrichtungen und der Alltagssprache – schlicht verschiedene Bedeutungsgehalte. Das heißt, die Begriffe können mit verschiedenen Bedeutungen gebraucht werden. So kann beispielsweise der Begriff „Sache“ nicht nur für einen körperlichen Gegenstand (vgl. § 90 BGB) stehen, sondern auch für eine Angelegenheit („*Das ist nicht deine Sache.*“), für einen Rechtsstreit („*In der Sache X gegen Y*“) und sogar für Kilometer pro Stunde („*Ich fahr' mit 200 Sachen.*“). Erst die konkrete Verwendung des Begriffs entscheidet darüber, welcher Bedeutungsgehalt sich im Einzelfall realisiert.

Die juristisch inkorrekte Verwendung von Rechtsbegriffen kann ihren Grund mithin nicht nur in einem falschen oder fehlenden Rechtsverständnis haben, sondern auch schlicht darin, dass die entsprechenden Begriffe in der Alltagssprache mit einer (unter Umständen nur leicht) abweichenden Bedeutung gebraucht werden. Solch ein „untechnischer“ Gebrauch von Rechtsbegriffen ist selbstverständlich legitim und in den allermeisten Fällen auch völlig unproblematisch, wenn und weil der Gegenüber keinen Wert auf eine juristisch korrekte Verwendung der Begriffe legt.

Es gibt allerdings Situationen, in denen eine juristisch inkorrekte Verwendung von Rechtsbegriffen – unabhängig davon, worauf sie beruht – zu negativen Konsequenzen führen kann. In diesen Fällen ist es daher durchaus von Bedeutung, ob die Begriffe mit ihren rechtlich-technischen Bedeutungen (und dabei korrekt) gebraucht werden oder nicht. Dies gilt unter anderem in zivilrechtlichen Gerichtsverfahren und dabei insbesondere im Rahmen der Sachverhaltsdarlegung durch die Parteien. Denn die Zivilgerichte ermitteln den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht von Amts wegen. Vielmehr obliegt es den Parteien des Prozesses, sämtliche Tatsachen vorzutragen, die das Gericht zur Grundlage seiner Entscheidung machen soll. Verwenden die Parteien nun Rechtsbegriffe, um den Sachverhalt mitzuteilen, kann der juristisch inkorrekte Gebrauch der Begriffe dazu führen, dass das Gericht seine Entscheidung auf Tatsachen stützt, die nicht der Wahrheit entsprechen bzw. welche die Parteien nicht zur Entscheidungsgrundlage machen wollten. Denn das Gericht wird Rechtsbegriffsbehauptungen in der Regel als Behauptungen solcher Tatsachen verstehen, aus denen sich die mit den behaupteten Rechtsbegriffen bezeichneten Rechtsfolgen ergeben – das Gericht wird also in der Regel von einer juristisch korrekten Verwendung der Rechtsbegriffe ausgehen. Behauptet beispielsweise der Kläger einer Kaufpreis-

klage, er habe dem Beklagten die streitgegenständliche Sache „verkauft“ (ohne den Verkaufsvorgang im Einzelnen zu schildern) und bestreitet der Beklagte diese Behauptung nicht, wird das Gericht vermutlich davon ausgehen, dass ein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB zustande gekommen ist. Verwenden die Parteien Rechtsbegriffe juristisch inkorrekt, stimmt die tatsächliche Entscheidungsgrundlage des Gerichts daher unter Umständen nicht mit dem Sachverhalt überein, den die Parteien vortragen wollten bzw. vorgetragen hätten, wenn sie keinem Rechtsirrtum erlegen wären. So könnte im vorigen Beispiel kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein, etwa weil der Beklagte das Angebot des Klägers nicht wirksam angenommen hatte, der Kläger bei der Abgabe des Angebots nicht wirksam vertreten war oder ähnliches – der Beklagte hat die prozessuale Behauptung des Klägers dabei eventuell nur deshalb nicht bestritten, weil er aufgrund eines Rechtsirrtums von dem wirksamen Abschluss eines Kaufvertrages ausging.

Entsprechende Divergenzen zwischen dem tatsächlichen Geschehen und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage des Gerichts könnten, zumindest weitgehend, vermieden werden, wenn die Gerichte die Parteien stets auffordern würden, ihre Rechtsbegriffsbehauptungen aufzuschlüsseln und den genauen Hergang des Geschehens zu schildern. Dann würde den Gerichten nämlich in der Regel auffallen, ob die Parteien die Rechtsbegriffe juristisch korrekt verwenden. Gleichzeitig ist es offensichtlich, dass eine unbedingte Aufforderung der Parteien zur Zerlegung sämtlicher vorgetragener Rechtsbegriffe in deren einzelnen Momente die Sachverhaltsdarstellung häufig unnötig und mitunter extrem ausdehnen würde und mithin praktisch nicht durchführbar ist.

Die Gerichte müssen sich daher täglich entscheiden: Vertrauen sie – trotz der durchschnittlich geringen Rechtskenntnisse juristischer Laien sowie der häufig abweichenden Bedeutung, mit der Rechtsbegriffe im Alltag gebraucht werden – darauf, dass die verhandelnden Parteien die vorgetragenen Rechtsbegriffe juristisch korrekt zur Tatsachenumschreibung verwenden? Oder fordern sie die Parteien zur Zerlegung der vorgetragenen Rechtsbegriffe in deren einzelne tatsächliche Momente auf? Was sind die Konsequenzen, wenn die Gegenseite eine Rechtsbegriffsbehauptung nicht bestreitet oder gar positiv bestätigt? Können Behauptungen, die Rechtsbegriffe enthalten, im Falle des Bestreitens durch die Gegenseite ein zulässiges Beweisthema bilden? Und inwieweit sind die Feststellungen der Vorinstanzen bezüglich solcher Behauptungen für die Rechtsmittelinstanzen bindend?

Aufgrund der enormen praktischen Relevanz dieser Fragestellungen haben Rechtsprechung und Literatur selbstverständlich bereits Kriterien entwickelt, die den Gerichten bei der Entscheidungsfindung helfen sollen. Wie die nachfolgende Untersuchung zeigen wird, werden diese Kriterien inzwischen allerdings lediglich formelhaft – und dabei sogar unzutreffend – umschrieben. Die Konsequenz